



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. August 1996

2402. Quartierplan Wisacher, Hochfelden

Am 18. Juni 1996 ersuchte der Gemeinderat Hochfelden um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 20. Dezember 1994 und 19. Dezember 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Wisacher.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 29. Januar 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den in Nachachtung eines Rekursentscheides bezüglich der Erschliessungskosten und des Geldausgleichs teilweise geänderten zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Schulhausstrasse und den Flurweg entlang des Meliorationsperimeters, im Osten durch das Areal des ehemaligen Oberwasserkanals, im Süden durch die Stadlerstrasse S-1 und im Südwesten und Westen durch die Schachenstrasse begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die bügelförmige Fortsetzung der Schulhausstrasse, die Sonnenhof- und Wisacherstrasse sowie der Gartenweg. Zwischen der Sonnenhofstrasse und der Schachenstrasse sowie dem Gartenweg und der Stadlerstrasse S-1 (Glattweg) sind Fusswegverbindungen vorgesehen.

Die an der Schulhausstrasse auf 18,5 m, an der Wisacherstrasse auf 11 und 15,5 m, am Gartenweg auf 10,5 m und am Fussweg, zwischen der Sonnenhof- und der Schachenstrasse, auf 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Zur Trasseesicherung wichtiger Leitungen werden mit einem Abstand von 4 und 5 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nachdem an den bestehenden Strassen- und Wegnivellerten keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, kann auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Gemeinde:
Hochfelden

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Hochfelden vom 20. Dezember 1994 und 19. Dezember 1995 festgesetzte Quartierplan Wisacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hochfelden, 8182 Hochfelden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi